

Die deutschen Fälle

1. Herr E ist Eigentümer eines in der Gemeinde G gelegenen Grundstücks, das in seinem vorderen, zur Straße gelegenen Teil mit einem Wohnhaus bebaut ist; der hintere, 2.500 qm große Grundstücksteil wird als Garten- und Rasenfläche genutzt. An den hinteren Grundstücksteil schließt sich ein kommunaler Friedhof an.

Die Gemeinde G beschließt einen Bebauungsplan, der den vorderen Grundstücksteil als Allgemeines Wohngebiet festsetzt; der hintere Grundstücksteil wird für eine Erweiterung des bestehenden Friedhofs in Anspruch genommen.

E greift den Bebauungsplan vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht mit einem sog. Normenkontrollantrag an und macht geltend, der Bebauungsplan leide an einem gravierenden Abwägungsfehler. Es sei für ihn, E, unzumutbar, künftig in unmittelbarer Nähe der Gräber zu wohnen.

Im Verlaufe des Prozesses führt der Berichterstatter des mit der Sache befaßten Senats des Oberverwaltungsgerichts eine Ortsbesichtigung durch und erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten. Zugleich weist er sie darauf hin, der Senat erwäge eine Entscheidung durch (im schriftlichen Verfahren ergehenden) Beschluß. Darauf gibt der Anwalt des E zu Protokoll, für E und ihn komme eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht in Betracht.

Durch Beschluß vom 1. August 2008 weist der Senat den Normenkontrollantrag des E ohne mündliche Verhandlung ab. In der Begründung seines Beschlusses führt der Senat u. a. aus, er habe angesichts des vom Berichterstatter durchgeführten Ortstermins und der dabei stattgefundenen Erörterung der Sach- und Rechtslage eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich gehalten.

Mit seiner Revision an das Bundesverwaltungsgericht macht E geltend, das Oberverwaltungsgericht habe nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt. G verweist demgegenüber auf die Bestimmung des § 47 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Wie wird das Bundesverwaltungsgericht entscheiden?

§ 47 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung lautet: "Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß."

2. Der aus Algerien stammende A reiste 1996 im Alter von 22 Jahren nach Deutschland ein. Im Jahre 2000 heiratete er die Deutsche D und erhielt daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis. 2001 und 2002 wurden die Kinder K1 und K2 geboren. Mitte 2004 trennten sich die Eheleute. D zog mit den Kindern in ein Frauenhaus. 2006 wurde die Ehe geschieden. A hielt zu seinen Kindern keinerlei Kontakt; mit der D verabredete Besuche an den Wochenenden hielt A nicht ein.

Nachdem A wegen verschiedener Straftaten zu einer 8monatigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt worden war, lehnte die zuständige Ausländerbehörde mit Verfügung vom 1. Juli 2008 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab, wies den A aus und drohte ihm die Abschiebung an. A erhob Widerspruch. Zwei Wochen nach Erhalt der Verfügung vom 1. Juli 2008 bat A beim Jugendamt um Umgangskontakte zu seinen Kindern. Das Jugendamt lehnte diesen Antrag unter Hinweis auf Bedrohungen ab, die A gegenüber D ausgesprochen hatte. Daraufhin stellte A beim Amtsgericht einen Antrag auf Umgangsregelung, über den noch nicht endgültig entschieden ist. D ist mit einem Umgang des A mit den Kindern nicht einverstanden.

Eine dem A zunächst erteilte Duldung verlängerte die Ausländerbehörde nicht. Als A nach Algerien abgeschoben werden soll, wendet er sich an das zuständige Verwaltungsgericht und sucht um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verfügung vom 1. Juli 2008 sowie um einstweilige Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach. Die Ausländerbehörde wendet ein, A habe sich jahrelang um seine Kinder nicht gekümmert und verhalte sich rechtsmißbräuchlich, wenn er sich um ein Umgangsrecht ersichtlich nur deshalb bemühe, um einer Abschiebung zu entgehen.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?